

Auswahlkriterien für das Landesprogramm ländlicher Raum Schleswig-Holstein 2014-2020 (Stand: Juni 2017)



Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
den Bund und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Auswahlkriterien für das Landesprogramm ländlicher Raum Schleswig-Holstein 2014-2020 (LPLR SH 2014-2020)

(Stand: Juni 2017)

Inhalt

Rechtsgrundlagen, Anwendung	3
Teilmaßnahme 1.1: Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft.....	5
Teilmaßnahme 2.1.1: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft.....	6
Teilmaßnahme 2.1.2: Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft	10
Teilmaßnahme 4.1: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft.....	14
Teilmaßnahme 4.2: Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung	17
Teilmaßnahme 4.4: Naturschutz/Landschaftspflege	18
Teilmaßnahme 5.1.1: Hochwasserschutz.....	19
Teilmaßnahme 7.2: Modernisierung ländlicher Wege.....	21
Teilmaßnahme 7.3: Breitbandinfrastruktur	24
Teilmaßnahme 7.4: Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen.....	25
Teilmaßnahme 7.5: Ländlicher Tourismus	29
Teilmaßnahme 7.6.1: Erhaltung des kulturellen Erbes	32
Teilmaßnahme 7.6.2: Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL)	34
Teilmaßnahme 8.4: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen	36
Teilmaßnahme 8.5: Waldumbau.....	37
Teilmaßnahme 16.1 Europäische Innovationspartnerschaft EIP	38
Teilmaßnahme 16.5: Kooperationen im Naturschutz.....	46

Rechtsgrundlagen, Anwendung

Rechtsgrundlagen

In der Programmperiode 2007-2013 war die Anwendung von Auswahlkriterien eine Voraussetzung, um Ausgaben als förderfähig anerkennen zu können. Die Anwendung der Auswahlkriterien war für alle ELER-Maßnahmen vorgeschrieben. Dieses Prinzip gilt durch Artikel 60 Abs. 2 und Artikel 49 der Verordnung (EU) 1305/2013 (ELER-VO) weiterhin für die investiven ELER-Maßnahmen der neuen Programmperiode 2014-2020. Nach Artikel 60 Abs. 2 der ELER-VO kommen Ausgaben nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien beschlossen wurden. Gemäß Artikel 49 Abs. 1 ELER-VO legt die Verwaltungsbehörde Auswahlkriterien für Vorhaben nach Anhörung des Begleitausschusses fest.

Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Dies gilt nicht nur für den Fall von Mittelknappheit, sondern ausdrücklich auch in den Fällen, in denen ausreichend Haushaltsmittel für die Bewilligung der eingereichten Bewerbungen zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der Auswahlkriterien ist für die ELER-Flächenmaßnahmen dagegen nicht mehr obligatorisch. Aufgrund fester Prämiensätze und standardisierter, gleichartiger Sachverhalte bzw. genau festgelegter Verpflichtungen wäre ein Qualitätswettbewerb bzw. eine Auslese bei den Flächenmaßnahmen auch nicht zielführend.

Festlegung und Anwendung von Auswahlkriterien:

Durch die Festlegung und Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Um eine bestmögliche Nutzung der finanziellen Mittel durch die auszuwählenden Vorhaben sicherzustellen, wird ein Schwellenwert festgelegt. Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung zu erhalten.

Den festgelegten Auswahlkriterien wird eine entsprechende Punktzahl zugeordnet (und / oder gewichtet). Die Gesamtpunktzahl für einen Antrag ist die Summe der Punkte, die für jedes Kriterium vergeben wurde. Die Anträge werden nach ihrer Gesamtpunktzahl gereiht und solche mit einer Gesamtpunktzahl unterhalb des Schwellenwertes werden von einer Förderung ausgeschlossen. Die Summe aller Punkte je

Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Anträge bewilligt werden.

Ausnahmen bei hoheitlicher Aufgabenerfüllung:

Für die Förderung hoheitlicher Aufgabenerfüllung, in denen das Land selbst Mittelempfänger ist und bei denen wesentliche Schutzgüter eine laufende Finanzierung unbedingt erforderlich machen (z. B. Küstenschutz), erstellen die zuständigen Behörden Prioritätslisten im Lichte dieser Schutzgüter. Es gibt in diesem Sinne keine Förderanträge durch Dritte, die gegeneinander um begrenzte Mittel konkurrieren.

Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft:

Bei der Teilmaßnahme 2.1.1 erfolgt eine Auswahl gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter Anwendung von wirtschaftlichen Kriterien.

Teilmaßnahme 1.1:

Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Artikel 14 ELER-Verordnung		
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen		
Teilmaßnahme 1.1		
Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft		
Auswahlkriterien:	ja	nein
Veranstaltungen im Bereich:		
- Unternehmensführung/ -entwicklung bzw. Management, Arbeitsorganisation, Unternehmenszukunft / Neue Geschäftsfelder	1	0
- Tierhaltung, Tiergesundheit, Tierwohl (landwirtschaftliche Nutztiere)	2	0
- Umwelt- und Naturschutz, Pflanzenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Regenerative Energien	2	0
- Pflanzenbau / Marktfruchtbau (Grünland, Ackerfutterbau, ökologischer Landbau etc.)	2	0
- Einkommenskombination, Frauen im Agrarbereich, Büroorganisation	2	0
- der fachlichen Fortbildung von landwirtschaftlichen Beratern hinsichtlich ihrer Multiplikatorenfunktion (Synergie zur Förderung der Beratung einer nachhaltigen Landwirtschaft über Art. 15 ELER-VO)	2	0
- Führungswissen, Vorsorge, Versicherung, Generationswechsel (inkl. Sozialkompetenz, Mediation etc.)	1	0
- Landtechnik	1	0
- Gartenbau	1	0
- Ernährungswirtschaft	1	0
- Forst	1	0
Schwellenwert		
12		
Call		
1 Call pro Jahr zum 15.01.		
Budget		
Jahresbudget		
Erläuterungen		
Die Auswahlkriterien werden über den Umfang des thematischen Angebotes des Bildungsanbieters/-trägers (Zuwendungsempfänger) definiert. Es müssen mindestens Veranstaltungen aus fünf der ersten sechs Auswahlkriterien angeboten werden und mindestens 10 Punkte erreicht werden. Bewilligungen werden jeweils für das laufende Kalenderjahr ausgesprochen. Nicht verwendete Mittel stehen zum nächsten Call zur Verfügung.		

Teilmaßnahme 2.1.1: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft

Artikel 15 ELER-Verordnung

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Erwägungsgrund (13) (Auszug)

Betriebsberatungsdienste unterstützen Landwirte, Junglandwirte, Waldbesitzer, andere Landbewirtschafter und KMU in ländlichen Gebieten bei der Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung und der allgemeinen Leistung des Betriebs oder Unternehmens. Daher sollte die Inanspruchnahme der Beratung durch Landwirte, Junglandwirte, Waldbesitzer, andere Landbewirtschafter und KMU gefördert werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste sollen die Landwirte dabei unterstützen, die Leistungsfähigkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu beurteilen und die notwendigen Verbesserungen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie der klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken und der in den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Modernisierung ländlicher Betriebe vorgesehenen Maßnahmen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, der Schaffung von Wettbewerbsfähigkeit, der sektoralen Integration, der Innovation, der Marktorientierung sowie der Förderung des Unternehmergeistes vorzunehmen. Ferner sollen die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste die Landwirte dabei unterstützen, die erforderlichen Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen für die Umsetzung der "Wasserrahmenrichtlinie" zu erreichen sowie die Anpassung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes vorzunehmen. Auch in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, die biologische Vielfalt, den Gewässerschutz, die Entwicklung kurzer Versorgungsketten, den ökologischen/biologischen Landbau und die gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung kann spezifische Beratung angeboten werden.

Geplante Umsetzung in SH:

Es soll ein Beratungsanbieter über eine öffentliche, EU-weite Ausschreibung (2015) ausgewählt und gefördert (ab 2016 mit 1. Säule-Mitteln) werden, der Beratungen für Landwirte sowie für Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt durchführt. Die Beratungen sollen für eine Nachhaltige Landwirtschaft insbesondere die Bereiche Klima, Energie, Grünland, Tierwohl, den ökologischen Landbau und den integrierten Pflanzenschutz umfassen.

Fördervoraussetzung:

Antragsteller/Zuwendungsempfänger:

Beratungsanbieter mit nachgewiesener, langjähriger Kompetenz für die Durchführung von einzelbetrieblicher Beratung im Agrarbereich, der eine flächendeckende Beratung in Schleswig- Holstein durch ausreichend geschultes Personal nachweisen kann.

Der Beratungsanbieter muss zu dem nachweisen, dass er alle von der Bewilligungsbehörde (MELUND) vorgegebenen Beratungsmodule fachlich abdecken kann, wobei Kooperationen möglich sind.

Die von der Bewilligungsbehörde (MELUND) vorgegebenen Beratungsmodule umfassen die Bereiche Klima, Energie, Grünland, Tierwohl, den ökologischen Landbau und den integrierten Pflanzenschutz.

Die Beratungsmodule sind hinsichtlich der Ziele, Zielgruppe und dem Inhalt der Beratungsleistung durch die Bewilligungsbehörde vorgegeben.

Die Beratungsmodule betreffen dabei mindestens eine der sechs Prioritäten der EU für die Entwicklung der ländlichen Räume und mindestens einer der Elemente des Art. 15 Abs. 4 Buchstabe a-g ELER-VO.

Die Auswahlkriterien können nicht über den Umfang des thematischen Angebotes des Beratungsanbieters (Zuwendungsempfänger) definiert werden, da im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nur ein Beratungsanbieter ausgewählt werden soll, der das gesamte Beratungs-Themen-Spektrum einzelbetrieblich beraten kann.

Nach Art. 49 (3) ELER-VO ist jedoch auch eine Auswahl nach wirtschaftlichen Kriterien möglich.

Artikel 49 ELER-VO:

Auswahl der Vorhaben

(1) Die Verwaltungsbehörde legt nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Größe des Vorhabens berücksichtigt.

(2) Die für die Auswahl der Vorhaben verantwortliche Behörde des Mitgliedstaats stellt – mit Ausnahme der Vorhaben im Rahmen der Artikel 28 bis 31, 33 bis 34 und 36 bis 39 – sicher, dass die Vorhaben anhand der in Absatz 1 genannten Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten Verfahrens ausgewählt werden.

(3) Die Begünstigten können gegebenenfalls im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter Anwendung von wirtschaftlichen und ökologischen Effizienzkriterien ausgewählt werden.

Entwurf eines Leitfadens zu Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien für den Planungszeitraum 2014 - 2020 Version Oktober 2013 (draft guidelines on eligibility conditions and selection criteria for the programming period 2014 – 2020

Version Oktober 2013:

Nr. 5 Auswahlkriterien (selection criteria)

Die ELER-VO erlaubt es auch, Antragsteller auf der Grundlage von Aufrufen zur Einreichung von Bewerbungen unter Anwendung von wirtschaftlichen und ökologischen Effizienzkriterien auszuwählen, aber nur dort, wo dies angemessen ist (Artikel 49 (3) ELER-VO).

Bei der Umsetzung der Art. 15- Maßnahme Beratung Nachhaltige Landwirtschaft soll die Projektauswahl daher ausschließlich über wirtschaftliche Kriterien erfolgen.

Der Beratungsanbieter mit dem besten wirtschaftlichen Angebot soll über die gesamte Förderlaufzeit (2016-2020) die einzelbetriebliche Beratung Nachhaltige Landwirtschaft in SH durchführen.

Die ELER-VO gibt dabei als Obergrenze vor, dass eine Beratung max. mit bis zu 1.500,- Euro gefördert werden kann.

Teilmaßnahme 2.1.2:

Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft

Artikel 15 ELER-Verordnung Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Teilmaßnahme 2.1.2 Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft	
Auswahlkriterien	Punkt- wert
Die Punkte können in einem festgelegten Bereich („von - bis“) entsprechend der Erfüllung der jeweiligen Auswahlkriterien vergeben werden.	
1.) Das vorgelegte Konzept geht auf die Besonderheiten des Gebietes ein und richtet die Beratung speziell auf die gegebenen agrarstrukturellen Verhältnisse aus (z.B. Betriebszweigausrichtung, Anbausysteme und -verhältnisse, naturräumliche Gegebenheiten, Geologie des Gebietes, bodenkundliche Situation, weitere agrarstrukturelle und naturräumliche Besonderheiten).	bis 6 Punkte
<p>Erläuterungen zu 1.): Die vorgelegten Konzepte der Büros stellen die wichtigste Basis der Beratung dar. Durch das anzuwendende Modulsystem sind die Inhalte der Beratung vorgegeben. Die gebietsspezifischen Besonderheiten sind dennoch zu berücksichtigen und dementsprechend ist die Beratung gezielt darauf auszurichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Konzept geht nicht auf die Besonderheiten des Gebietes ein. – Das Konzept nennt einige spezifische Besonderheiten im Gebiet, beschreibt jedoch nur im Ansatz, wie die Beratung diesbezüglich darauf ausgerichtet werden soll. – Das Konzept nennt die maßgeblichen Besonderheiten im Gebiet und eine gebietsspezifische Beratung mit gezielter Ausrichtung auf spezielle Betriebszweige und Eigenheiten der Gebietskulisse. – Das Konzept beschreibt detailliert die Besonderheiten im Gebiet und eine gebietsspezifische Beratung mit innovativen Beratungsansätzen soll implementiert werden. 	<p>0</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>6</p>
2.) Die Beratungseinrichtung hat bereits mehrjährige Erfahrungen in der Gewässerschutzberatung, die durch qualifizierte Referenzen nachgewiesen wird.	bis 4 Punkte
<p>Erläuterungen zu 2.): Erfahrungen in der Gewässerschutzberatung sind erforderlich, um die Beratung in den Beratungsgebieten fachlich qualifiziert und effizient durchführen zu können. Referenzen geben Auskunft über die Leistungsfähigkeit der Beratungseinrichtung und bestätigen die bislang erworbenen Erfahrungen auf diesem Gebiet.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> – Erfahrungen in der Gewässerschutzberatung liegen vor (z.B. in der Wasserschutzgebietsberatung). Es liegen Referenzen vor. 	22 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> – Langjährige Erfahrungen (min. 3 Jahre) in der Gewässerschutzberatung und mehrere Referenzen liegen vor. 	33 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> – Umfangreiche, langjährige Erfahrung (min. 5 Jahre) in der Gewässerschutzberatung im Rahmen der Umsetzung der WRRL-Beratung und mehrere Referenzen liegen vor. 	44 Punkte
3.) Die Beratungseinrichtung gewährleistet während der Vertragslaufzeit eine Präsenz vor Ort.	bis 4 Punkte
<p>Erläuterungen zu 3.): Die Gewässerschutzberatung muss für die Landwirte und Betriebe vor Ort immer ansprechbar und erreichbar sein. Daher ist zwingend eine ständige Präsenz im Beratungsgebiet erforderlich. Die Beratung umfasst unter anderem die Bestandsaufnahme, Besichtigung und Analyse von Feldern und Erntegut der Betriebe. Ein persönlicher Kontakt zwischen dem Berater und den Landwirten stellt außerdem eine wichtige Vertrauensbasis dar.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Die Beratungseinrichtung kann nicht innerhalb von 2 Stunden vor Ort sein. 	0
<ul style="list-style-type: none"> – Die Beratungseinrichtung kann innerhalb von 2 Stunden vor Ort sein. 	2
<ul style="list-style-type: none"> – Die Beratungseinrichtung hat ihren Sitz bzw. eine Zweigstelle in dem von ihm zu beratenden Gebiet. 	4
4.) Die personellen Kapazitäten der Beratungseinrichtung können die hohe Anzahl der zu beratenden Landwirte und die Intensität der flächenbezogenen Beratung in dem Beratungsgebiet abdecken.	bis 4 Punkte
<p>Erläuterungen zu 4.): Für die Umsetzung der Maßnahme ist es unbedingt erforderlich, dass die Beratungseinrichtung ausreichend qualifiziertes Personal vor Ort hat.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Das eigene Personal deckt den Umfang der Beratung nicht ab. 	0
<ul style="list-style-type: none"> – Das vorhandene Personal kann den Beratungsauftrag abdecken. Die Einstellung von weiteren Mitarbeitern ist geplant. 	2
<ul style="list-style-type: none"> – Das Personal kann mit der derzeitigen Besetzung und Qualifikation den Beratungsumfang im vollen Umfang abdecken. 	4
5.) Die Beratungseinrichtung ist mit Kooperationspartnern (Universitäten und Fachhochschulen, Dünge- und Pflanzenschutzmittelberater, Beratungsringe, Spezialberater, etc.) vernetzt.	bis 2 Punkte
<p>Erläuterungen zu 5.): Kooperationspartner können für den Informations- und Wissenstransfer wie auch als Multiplikatoren für die einzelbetriebliche als auch für die Gruppenberatung von Bedeutung sein. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, der neueste Stand der Technik, aktuelle Entwicklungen, Inno-</p>	

<p>vationen usw. bilden die Basis für eine aktuelle, fachlich qualifizierte und damit gute Gewässerschutzberatung.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Beratungseinrichtung hat keine Kontakte zu den genannten Kooperationspartnern. – Kontakte bestehen, diese werden aber nur im begrenzten Umfang genutzt. – Es bestehen gute und regelmäßige Kontakte und Projekte/Zusammenarbeit zu aktuellen Forschungsvorhaben, Versuchsanstellungen und Projekten zum Gewässerschutz. 	<p>0</p> <p>2</p> <p>4</p>
<p>6.) Die Mitarbeiter/-innen der Beratungseinrichtung werden jährlich bzw. regelmäßig weitergebildet, um die landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung zu optimieren.</p>	<p>bis zu 2 Punkte</p>
<p>Erläuterungen zu 6.): Die Weiter- und Fortbildung der Berater ist ein wichtiger Bestandteil für eine intensive, fachlich qualifizierte, zeitgemäße und aktuelle Beratung von landwirtschaftlichen Beratungsinhalten mit Bezug zum Gewässerschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fort-/ Weiterbildungen für die Berater/-innen werden nicht bzw. nur unregelmäßig angeboten. – Fortbildungen werden regelmäßig angeboten (mind. 1 im Jahr). – Themenfachspezifische Fortbildungen (mindestens 3 im Jahr) werden regelmäßig für alle Berater angeboten. 	<p>0</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>7.) Die Beratungseinrichtung hat einen aktuellen, übersichtlichen, strukturierten Internetauftritt mit aktuellen Hinweisen zur Gewässerschutzberatung und Angeboten für Landwirte.</p>	<p>bis zu 2 Punkte</p>
<p>Erläuterungen zu 7.): Ein repräsentativer, klar strukturierter Internetauftritt ist wichtig, um den Landwirten die Möglichkeit einer schnellen Informationsbeschaffung zu garantieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es gibt keinen Internetauftritt bzw. die Internetseite enthält keine bzw. nur wenige Daten zu aktuellen Gewässerschutzthemen. – Der Internetauftritt der Beratungseinrichtung mit aktuellen Grundwasserschutzthemen und ergänzenden Informationen besteht. – Die Beratungseinrichtung hat einen gut strukturierten, übersichtlichen und informativen Internetauftritt mit aktuellen Themen des Grundwasserschutzes und Informationsangebote für Landwirte. 	<p>0</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>8.) Es werden Schulungen und Veranstaltungen für Multiplikatoren (z. B. Ring- und Spezialberater) hinsichtlich einer Anpassung an die Gewässerschutzberatung angeboten.</p>	<p>bis zu 4 Punkte</p>
<p>Erläuterungen zu 8.): Um die Gewässerschutzberatung ganzheitlich zu implementieren, ist es</p>	

wichtig, den Gedanken des Gewässerschutzes weiter zu tragen und auch in anderen Beratungszusammenhängen (z.B. Rinderspezialberatung) einzubeziehen.	
– Es finden keine Fortbildungen für externe Berater statt.	0
– Es finden unregelmäßig Fortbildungen für externe Berater statt (mind. 1 im Jahr).	2
– Es finden regelmäßig Fortbildungen für externe Berater statt (mind. 2 im Jahr).	4
9.) Die Beratungseinrichtung weist eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Seenschutzberatung auf.	bis zu 2 Punkte
Erläuterungen zu 9.):	
– Die Beratungseinrichtung hat keine Erfahrung in der Seenschutzberatung.	0
– Die Beratungseinrichtung hat erste Erfahrungen (mindestens 1 Jahr) in der Seenschutzberatung.	1
– Die Beratungseinrichtung hat mehrjährige Erfahrungen (mindestens 3 Jahre) in der Seenschutzberatung.	2
Schwellenwert 15	
Stichtage 1 Call für die Förderperiode	
Budget Jahresbudget	
Erläuterungen Sofern mehrere Beratungsanbieter/ -einrichtungen fachlich qualifiziert sind und die Mindestpunktzahl erreichen, ist der Beratungsanbieter mit der jeweils höheren Punktzahl vorzuziehen. Stehen die Beratungseinrichtungen nach den zuvor genannten Auswahlkriterien gleichwertig nebeneinander (gleiche Punktzahl erreicht), ist das kostengünstigere Beratungskonzept als Entscheidungskriterium für die Zuschlagerteilung ausschlaggebend.	

Teilmaßnahme 4.1:

Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft

Artikel 17	
Investitionen in materielle Vermögenswerte	
Teilmaßnahme 4.1	
Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft	
Auswahlkriterien	Punktwert
Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1	
1.) Schweinehaltung allgemein	1
2.) Schweinehaltung Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3
3.) Geflügelhaltung	1
4.) Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
5.) Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF	3
6.) Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50% der LF und Weidegang vom 15.05. bis 15.10.	6
7.) Pferdehaltung	1
8.) Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7
Bestmögliche tiergerechte Haltung nach Anlage 2	
9.) Schweinehaltung allgemein	7
10.) Schweinehaltung Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
11.) Geflügelhaltung	7
12.) Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
13.) Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50% der LF	10
14.) Rindermast mit Weidehaltung	10
15.) Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10
zusätzliche Punkte	
16.) Ökologischer Landbau gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 (ganzer Betrieb)	7
17.) Stallbau-Ersatzinvestitionen mit Reduzierung auf max. 2,0 GV/ha	7
18.) Schweinehaltung: Auslauf	4
19.) Stallbau-Ersatzinvestitionen ohne Ausweitung des Bestandes	3
20.) Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
21.) Geflügelhaltung: Mobile Ställe	3
22.) Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	2
23.) Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OP)/EIP	2
24.) Verknüpfung mit einer Lokalen Aktionsgruppe (Leader)	2
Schwellenwert	
3	
Stichtage	
1 Call pro Jahr (Antragsfrist: 01.02.-15.03.)	

Budget Jahresbudget
Erläuterungen Nicht verwendete Mittel stehen dem nächsten Block zur Verfügung.

Anleitung zum Punktesystem zur Projektauswahl (Ranking 2015)

Die Vergabe von Punkten ist an die nachfolgend genannten Bedingungen geknüpft:

Investitionsschwerpunkt

Als Investitionsschwerpunkt ist derjenige maßgeblich, auf den das höchste Investitionsvolumen entfällt. In diesem Bereich (Nr. -18) kann nur ein Kreuz gesetzt werden. Als Tierhaltung sind hier nur Stallbauten (Tierplätze) zu verstehen.

Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1

1	Schweinehaltung allgemein Die Anforderungen an die Mastschweinehaltung der Anlage 1 gelten auch für Absatzferkel.
2	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht
3	Geflügelhaltung
4	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags (zum 15.5.2015) für das Zieljahr nachzuweisen und für fünf Jahre vorzuhalten.
6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF und Weidegang vom 15.05.-15.10: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags nachzuweisen. Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Tiere tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
7	Pferdehaltung
8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.

Bestmögliche tiergerechte Haltung nach Anlage 2

9	Schweinehaltung allgemein
10	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht
11	Geflügelhaltung
12	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
13	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags (zum 15.5.2015) für das Zieljahr nachzuweisen und für fünf Jahre vorzuhalten.
14	Rindermast mit Weidehaltung: Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert,

	außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Mastrinder tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
15	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.

Zusätzliche Punkte

Die zusätzlichen Punkte können mit dem Investitionsschwerpunkt kombiniert werden. Mehrfachnennungen sind möglich.	
16	Ökologischer Landbau gemäß VO (EG) Nr. 834/2007
17	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf max. 2,0 GV/ha: Der Tierbestand im Betrieb muss dabei reduziert werden und während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) bleiben. Ggf. sind Pachtverträge für die EU-Zweckbindungsfrist nachzuweisen.
18	Schweinehaltung mit Auslauf: Folgende Netto-Auslaufläche pro Tier muss ständig zugänglich sein: Ferkel ab 40 Tagen und bis 30 kg: 0,4m ² ; Mastschweine bis 50 kg: 0,6 m ² ; bis 110 kg: 1,0m ² ; über 110 kg: 1,2 m ² ; Sauen 1,9m ² , Sauen mit Ferkeln bis zu 40 Tagen 2,5 m ² .
19	Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes: Innerhalb der EU-Zweckbindungsfrist darf der Bestand der betr. Tierart nicht ausgeweitet werden.
20	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung: Nach Umsetzung der Maßnahme darf keine Haltung mehr in Anbindung erfolgen.
21	Geflügelhaltung: Mobile Ställe
22	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich: Ein hygienisch getrennter Besucherbereich im Gebäude muss mind. 10m ² groß sein und Einsicht in alle Produktionsbereiche bieten. Der Besucherbereich muss nach Terminabsprache in angemessener Zeit zugänglich sein.
23	Verknüpfung mit der Tätigkeit einer geförderten Operationellen Gruppe (OG): Sofern ein Antragsteller nachweisen kann, dass das geplante Investitionsvorhaben Teil der Tätigkeit einer anerkannten und geförderten Operationellen Gruppe (OG) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) ist, erfüllt er dieses Auswahlkriterium.
24	Verknüpfung zu einem regionalen Entwicklungsprozess (LEADER): Einzureichen ist ein Nachweis, dass das Investitionsvorhaben aus einer Lokalen Aktionsgruppe gem. VO 1303/2013 abgeleitet ist und in der betreffenden Gebietskulisse umgesetzt wird.

Teilmaßnahme 4.2:

Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung

Artikel 17	
Investitionen in materielle Vermögenswerte	
Teilmaßnahme 4.2	
Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung	
Auswahlkriterien	Punktwert
A. Allgemeines Kriterium:	
Förderhistorie - Antragsteller im Rahmen des LPLR 2014-2020 noch nicht gefördert	20
B. Strukturbezogene Auswahlkriterien*:	
Unternehmensgröße - Kleinunternehmen - kleines Unternehmen	20 10
vertragliche Bindung des Rohstoffbezugs - 41% bis 50% - 51% bis 75% - > 75%	5 15 20
Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG) / EIP	15
Verknüpfung mit einer Lokalen Aktionsgruppe (LEADER)	15
Einbindung in regionale Bezugs- und Absatzstrukturen - überwiegend regionaler Bezug (>50% aus SH und HH) - erheblicher regionaler Absatz (>30% nach SH und HH)	20 20
C. Qualitätsbezogene Auswahlkriterien*:	
Qualitätsprodukt - „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ - ökologisches Erzeugnis - geographische Angabe / Ursprungsbezeichnung	25 25 15
Übererfüllung fachrechtlicher Mindeststandards - umweltrechtliche Mindeststandards - lebensmittelrechtliche Mindeststandards - tierschutzrechtliche Mindeststandards	15 15 15
Einführung eine Innovation - Produktinnovation - Prozessinnovation	10 10
Anwendung eines Qualitätssicherungssystems	10
Schwellenwert 70	
* In den Bewertungsbereichen B und C muss jeweils mindestens ein Kriterium erfüllt sein.	
Stichtage 2 Stichtage pro Jahr: 15.03. und 30.09.	
Budget anteilige Verteilung des Jahresbudgets: 80 % zum 15.03, 20 % zum 30.09.	
Erläuterungen Nicht verwendete Mittel stehen dem nächsten Block zur Verfügung.	

Teilmaßnahme 4.4:
Naturschutz/Landschaftspflege

Artikel 17 ELER-Verordnung Investitionen in materielle Vermögenswerte Teilmaßnahme 4.4 Naturschutz/Landschaftspflege			
Auswahlkriterien	Faktor der Wertigkeit	Punkte (je 0-2)	Ergebnis je Kriterium
Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustands	4	0	0
Zielerreichung zur Umsetzung Natura 2000	4	0	0
Sicherung oder Verbesserung schützenswerter Arten	4	0	0
Lage innerhalb/außerhalb bestimmter Gebiete	3	0	0
Innovation	1	0	0
Reduktion von Interessenkonflikten	3	0	0
Erfüllung von Berichtspflichten	2	0	0
Zusätzliche Beratung durch Multiplikatoren	2	0	0
Öffentlichkeitswirksamkeit	3	0	0
Schwellenwert 8			
Stichtage 4 Stichtage pro Jahr: 15.02., 15.05., 15.08., 15.10.			
Budget jeweils 1/4 zum Stichtag			
Erläuterungen Der Faktor der Wertigkeit bestimmt die Gewichtung des jeweiligen Kriteriums. Die zu vergebenden Punkte beziehen sich auf die Erfüllung im jeweiligen Projekt von 0=nicht erfüllt bis 2=besonders ausgeprägt; nicht verwendete Mittel stehen dem nächsten Block zur Verfügung			

Teilmaßnahme 5.1.1: Hochwasserschutz

Artikel 18 ELER-Verordnung Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigten landwirtschaftlichem Produktionspotential sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen Teilmaßnahme 5.1.1 Hochwasserschutz	
Auswahlkriterien	Punkte
1.) Zeigt den Planungs- und Genehmigungsstand auf: - es liegt noch keine Vorplanung vor - Vorplanung liegt vor - Genehmigungsplanung - Genehmigung liegt vor	0 4 7 10
2.) Ist das Projekt Bestandteil eines HW-Managementplanes? - ja - nein	10 0
3.) Anzahl der durch das Projekt geschützten Einwohner: - 1 - 10 - 50 - 100 - 250 - 500 - 1.000	1 3 5 7 8 9 10
4.) Durch das Projekt entstehender Hochwasserrückhalteraum (ha): - 1 - 10 - 25 - 50 - 100	1 2 3 4 5
5.) Geschützte Flächen, die der wirtschaftlichen Tätigkeit dienen (Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Verkehrsflächen und landwirtschaftliche Flächen) (ha) - 1 - 500 - 1.000 - 5.000 - 10.000	1 2 3 4 5
6.) Werden durch das Projekt IED-Anlagen, Natura 2000-Gebiete oder Badestellen geschützt? - ja - nein	5 0

7.) Werden durch das Projekt Weltkulturerbestätten geschützt? - ja - nein	5 0
Schwellenwert 16	
Stichtage 3 Stichtage pro Jahr 2014: 01.10. ab 2015: 01.02., 01.06. und 01.09.	
Budget Zu den jeweiligen Stichtagen des Jahres stehen die Haushaltsmittel zu 80 %, 15% und 5 % des Jahresbudgets zur Verfügung.	
Erläuterungen Jeweils nach dem Stichtag werden alle eingereichten Anträge einem Auswahlverfahren, anhand der allgemeinen Auswahlkriterien 1 bis 7 unterzogen. Im Ergebnis wird dem Vorhaben mit der jeweils höheren Punktzahl der Vorzug gegeben. Nicht verwendete Mittel stehen zum nächsten Stichtag zur Verfügung.	

Teilmaßnahme 7.2: Modernisierung ländlicher Wege

Artikel 20 ELER-Verordnung Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten Teilmaßnahme 7.2 Modernisierung ländlicher Wege			
Auswahlkriterien	Faktor der Wertigkeit	Punkte (0=nicht erfüllt, 1=erfüllt)	Ergebnis je Kriterium
a) Ortsverbindungsfunktion ¹	4*	0/1	
b) Hauptwirtschaftswegefunktion ¹	3*	0/1	
c) Erschließung ² land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	3*	0/1	
d) Erschließung ² land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten	3*	0/1	
e) Erschließung ² von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen	3*	0/1	
f) Erschließung ² öffentlicher Einrichtungen	3*	0/1	
g) Schulbusroute	3*	0/1	
h) Erschließung ² von Einrichtungen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten	2	0/1	
i) Erschließung ² reiner Wohngebäude	2	0/1	
j) Erschließung ² von touristischen und/oder Naherholungszielen	2	0/1	
k) Ausgeschilderte regionale / überregionale Fahrradroute	2	0/1	
l) Projekt liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet	2	0/1	
Summe			max. 29¹ mind. 9
* Mindestens ein Kriterium der Wertigkeit 3 oder 4 muss erfüllt sein ¹ Es kann jeweils nur ein Kriterium a) oder b) erfüllt sein; keine Doppelnennung möglich ² direkte Erschließung mit Kraftfahrzeugen			
Schwellenwert			
9			
Stichtage			
2 Stichtage pro Jahr: zum 01.04. und 01.11.			
Budget			
Jeweils halbes Jahresbudget (ggf. Restbudgets der vorherigen Stichtage)			

Definition der Auswahlkriterien	
a) Ortsverbindungsfunktion	Ortsverbindungswege verbinden benachbarte Weiler, Orte oder Gemeinden untereinander oder schließen sie an das überörtliche Verkehrsnetz an und nehmen sowohl allgemeinen ländlichen Verkehr als auch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf; keine Doppelnennung mit Kriterium b)
b) Hauptwirtschaftswegefunktion	Hauptwirtschaftswege dienen der weitmaschigen land- und forstwirtschaftlichen Erschließung der Feldflur. Sie nehmen die Verkehre der untergeordneten Wirtschaftswege auf; keine Doppelnennung mit Kriterium a)
c) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	Direkte Erschließung der Flächen
d) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten	Direkte Erschließung der Betriebsstätten
e) Erschließung von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen	Direkte Erschließung der Gewerbebetriebe / der gewerblichen Anlagen (z.B. Windkraftanlagen)
f) Erschließung öffentlicher Einrichtungen	Direkte Erschließung von z. B. Sportplätzen, Schulen, Kläranlagen, Pump- und Schöpfwerken etc.
g) Schulbusroute	Weg wird regelmäßig vom Schulbus befahren
h) Erschließung von Einrichtungen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten	Direkte Erschließung von z. B. Hofläden, Bauernhofcafés, Heuherbergen etc.; Doppelnennung mit Kriterium d) ist möglich
i) Erschließung reiner Wohngebäude	Direkte Erschließung; keine Doppelnennung, wenn Betriebe und Einrichtungen unter den Kriterien d), e), f), h) gleichzeitig Wohnzwecken dienen
j) Erschließung von touristischen und/oder Naherholungszielen	Direkte Erschließung von z. B. Wanderparkplätzen, Aussichtspunkten, Naturerlebnispplätzen, Badestellen, etc.
k) Ausgeschilderte regionale / überregionale Fahrradroute	Weg ist Bestandteil von z. B. beschildertem Kreisradwegenetz, regionaler Themenroute, Radfernweg
l) Projekt liegt <u>nicht</u> in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet	Ausbaustrecke liegt auf ganzer Länge nicht in NATURA 2000-Gebiet oder NSG

Erläuterungen:

1. Die Auswahlkriterien für die „Modernisierung ländlicher Wege“ orientieren sich an der Funktion der auszuwählenden Wege.
2. Der Faktor der Wertigkeit bestimmt die Gewichtung des jeweiligen Kriteriums. Die zu vergebenden Punkte beziehen sich auf die Erfüllung im jeweiligen Projekt (0 = nicht erfüllt oder 1 = erfüllt). Das Ergebnis je Kriterium ergibt sich aus dem Punktwert multipliziert mit dem Faktor der Wertigkeit.
3. Die Erschließungsfunktion bei den Kriterien c) bis f) und h) bis j) bezieht sich auf die Erschließung mit Kraftfahrzeugen.
4. Es sollen vorrangig diejenigen ländlichen Wege zur Förderung ausgewählt werden, die stärker als andere Wege landwirtschaftlichen oder außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und zusätzlich mehreren Nutzergruppen dienen. Insofern werden die Kriterien stärker gewichtet (Wertigkeit 4 oder 3), die eine Nutzung durch Schwerlastverkehr und/oder eine besondere Multifunktionalität nach sich ziehen. Nutzungen durch Pkw oder Radfahrer werden nachrangig gewichtet (Wertigkeit 2).
5. Da sich der Modernisierungsbedarf der ländlichen Wege insbesondere aus dem Umstand ergibt, dass die Wege den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Schwerlastverkehre hinsichtlich Tragfähigkeit und/oder Breite nicht mehr genügen, muss **mindestens ein Kriterium der Wertigkeit 3 oder 4 erfüllt** sein.
6. Als **Schwellenwert** wird eine **Mindestpunktzahl von 9 Punkten** festgelegt.
7. Bei **Punktgleichheit** (gleicher Gesamtpunktzahl) erhalten die Vorhaben den Vorzug, die das **Umweltkriterium I**) erfüllt haben. Bei weiterer Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge (Ranking) aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Ergänzend: bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet der Eingang des bewilligungsreifen Förderantrages.
8. **Verfahren zur Projektauswahl (Blockverfahren):**
 - a. Je Stichtag (**2-mal jährlich zum 01.04. und 01.11.**; Antragseingang beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) möglichst 6 Wochen vorher zur Klärung nicht eindeutiger Angaben und zur Durchführung der ZBau-Prüfung im LLUR. Es wird ein Ranking der bewilligungsreifen Projekte entsprechend der erreichten Punktzahl vorgenommen.
 - b. Im Rahmen der verfügbaren Mittel (Ansatz: halbes Jahres-Budget; ggf. Restbudgets der vorherigen Stichtage) können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend dem Ranking bewilligt werden.
 - c. Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können für eine neue Auswahlrunde neu eingereicht werden, um gleichberechtigt mit den Vorhaben dieser Runde zu konkurrieren.
 - d. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, können nachgebessert und für eine neue Auswahlrunde erneut eingereicht werden.
 - e. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Blockauswahlverfahrens zugeschlagen.

Teilmaßnahme 7.3: Breitbandinfrastruktur

Auswahlkriterien	Punkte	Ergebnis je Kriterium
1) Zusammenschluss von Orten bzw. Ortsteilen:		max. 4 Punkte
a) 1-4 Orte	1	
b) 5-9 Orte	2	
c) 10-19 Orte	3	
d) ab 20 Orte	4	
2) Planungsarbeiten wurden im Gebiet bereits gefördert:		max. 1 Punkt
a) ja	1	
b) nein	0	
3) Versorgungsgrad der Orte/Ortsteile zum Bewilligungszeitpunkt mit einer Aufgreifschwelle von:		max. 3 Punkte
a) unter 6 Mbit/s	3	
b) unter 16 Mbit/s	2	
c) unter 30 Mbit/s	1	
4) Projektierte Versorgungstechniken:		max. 4 Punkte
a) FTT/H oder FTT/B	4	
b) sonstige Versorgungstechniken	1	
5) Projektierter Versorgungsgrad der Orte/Ortsteile (mindestens 95 % der Haushalte) nach Abschluss der Maßnahme von:		max. 5 Punkte
a) über 30 Mbit/s	1	
b) über 50 Mbit/s	3	
c) über 100 Mbit/s	4	
d) über 1 Gbit/s	5	
Mindestschwellenwert: 6 Punkte Jeder Antrag kann gefördert werden, der den Mindestschwellenwert und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt. Anträge mit einer höheren Punktzahl werden vorrangig bewilligt.		
Stichtag: 4 Stichtage pro Jahr: zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres		
Budget: Zum 1. Call eines jeden Jahres 70 % des Jahresbudgets, zum 2.-4. Call jeweils 10 % des Jahresbudgets. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Calls zugeschlagen.		
Erläuterungen: Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge entsprechend dem Ranking bewilligt werden. Bei Punktgleichheit entscheidet nachrangig die Anzahl der höherbewerteten Auswahlkriterien. Sollte wiederum Gleichheit bestehen, entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags.		

**Teilmaßnahme 7.4:
Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten einschließlich
kleiner Bildungsinfrastrukturen**

Artikel 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung Teilmaßnahme 7.4 Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen			
Auswahlkriterien	Faktor	Punkte (0= trifft nicht zu, 1= trifft zu)	Ergebnis je Kriterium
1) Projekt leistet Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen / Schutz des Klimas			max. 4 Punkte
a) gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird übertroffen	1*	0/1	
b) I. Nutzung/Umnutzung von Bestandsgebäuden zur Stärkung der Ortskernentwicklung oder II. Neubauten und Neuanlagen zur Stärkung der Ortskernentwicklung	2*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet Flächenrecycling / Flächenrevitalisierung	1*	0/1	
2) Projekt beinhaltet neue Kooperationen nachzuweisen über schriftliche Vereinbarungen zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Kooperation			max. 5 Punkte
a) 1 – 2 Partner oder	1*	0/1	
b) 3 – 4 Partner oder	3*	0/1	
c) mind. 5 Partner	5*	0/1	
3) Projekt wird entweder als Bildungs- oder als Nahversorgungsangebot bewertet:	max. 12 Punkte aus 3.1 oder 3.2		
3.1) Projekt sichert ländliche Bildungsangebote , insbesondere durch Vernetzung und Bündelung von Angeboten			max. 12 Punkte
a) Vorhaben beinhaltet schulisches Angebot (insbes. Primarbildung, inkl. Hort)	2*	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet außerschulisches Bildungsangebot (z.B. KiTa, Krippe, Familienbildungsstätte)	2*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet Weiterbildungsangebote (z.B. Musikschule, VHS, Angebote zur Gesundheitsförderung)	2*	0/1	

c) Vorhaben beinhaltet Angebote zur Inklusion/ soziale Angebote (z.B. Jugendhilfe, therapeutische Angebote, Angebote zur Integration)	1*	0/1	
d) Vorhaben beinhaltet generationenübergreifende Angebote (z.B. Mehrgenerationenzentrum)	1*	0/1	
e) Vorhaben beinhaltet Kultur- und Freizeitangebote (z.B. Theater, Bücherei, Sport)	1*	0/1	
f) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben bindet plausibel dauerhaft ehrenamtliches Engagement ein	1*	0/1	
g) Vorhaben ist eingebunden in gemeindeübergreifendes Bildungskonzept	1*	0/1	
h) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben berücksichtigt plausibel die demografische Entwicklung	1*	0/1	
alternativ, wenn Versorgungsziel überwiegt:			
3.2) Projekt sichert ländliche Nahversorgung , insbesondere durch Vernetzung und Bündelung von Angeboten			max. 12 Punkte
a) Vorhaben nimmt am Verfahren zur Entwicklung eines MarktTreffs teil	3*	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet Gesundheits- und soziale Angebote (z.B. Arzt, Sozialstation, Pflege, Physiotherapie, Angebote zur Integration)	2*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet Dienstleistungsangebote und Lebensmittelversorgung (z.B. Post, Lotto, Bank, kommunale Dienstleistungen, Lebensmittel)	1*	0/1	
d) Vorhaben beinhaltet Angebote zur Bildung, Weiterbildung (z.B. Schule, VHS)	1*	0/1	
e) Vorhaben beinhaltet Tourismus-, Freizeit-, Kulturangebote (z.B. Treff, Tourist-Info, Sport, Theater)	1*	0/1	
f) Vorhaben bietet Angebote der Mobilitätssicherung (z.B. Bürgerbus, Fahrdienste, Mitfahrbörse, Car-Sharing)	1*	0/1	
g) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben bindet plausibel dauerhaft ehrenamtliches Engagement ein	1*	0/1	
h) Vorhaben ist eingebunden in gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept	1*	0/1	
i) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben berücksichtigt plausibel die demografische Entwicklung	1*	0/1	
Schwellenwert 9 Punkte von max. 21 Punkten, mind. 1 Punkt je Bewertungsbereich 1) und 2) und mind. 4 Punkte im Bewertungsbereich 3.1) bzw. 3.2)			

Stichtag: 1. Dezember 2015 (100 % des Jahresbudgets) Eingang der bewilligungsreifen Anträge (inkl. ZBau-Prüfung) beim LLUR möglichst bis 15.10. zur Klärung nicht eindeutiger Angaben

Folgejahre:

Stichtag: 1. April (Eingang der bewilligungsreifen Anträge – inkl. ZBau-Prüfung – beim LLUR). Es wird empfohlen, die Anträge möglichst bis zum 15. Februar zur Klärung nicht eindeutiger Angaben einzureichen.

Budget

Jahresbudget

(inklusive Restbudgets der vorherigen Stichtage, abzüglich der Vorbelastungen durch die mehrjährigen Projekte aus Vorjahren)

Das Jahresbudget zum jeweils anstehenden Stichtag sowie die verfügbaren Budgets der Folgejahre werden auf der Internetseite des MELUND veröffentlicht.

***Erläuterungen**

Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten. Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel beinhaltet einen Stichtag pro Jahr und wird auf der Grundlage von Auswahlkriterien durchgeführt (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge).

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend dem Ranking bewilligt werden.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags (inkl. ZBau-Prüfung).

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können in einer neuen Auswahlrunde neu eingereicht werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid; sie können nachgebessert werden und sich dann für eine neue Auswahlrunde bewerben.

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen. Bei Projekten mit mehrjähriger Finanzierung erfolgt eine entsprechende Vorbelastung der folgenden Jahresbudgets.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 1): Es sollen Vorhaben ausgewählt werden, die einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen liefern. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Gebäudeleerstandes in den Dorfkernen, dem Bedarf der Minderung des Flächenverbrauchs und für das Ziel Klimaschutz werden daher Vorhaben bevorzugt, die die Ortskerne stärken, insbesondere Bestandsgebäude nutzen, die ein Flächenrecycling beinhalten, sowie bauliche Vorhaben mit einem niedrigeren Energieverbrauch als es der gesetzliche Standard fordert.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 2): Es sollen Vorhaben unterstützt werden, die durch die neue Zusammenarbeit verschiedener Partner Synergien erreichen, um damit tragfähige Angebote in den Bereichen Bildung und Nahversorgung zu sichern. Nur eine Nutzung der Räumlichkeiten reicht zur Erfüllung des Kriteriums Kooperation nicht aus.

Erläuterungen zum Bewertungsbereich 3): In beiden Bewertungsbereichen Bildung und Nahversorgung wird für die Vorhaben jeweils die Bündelung und Vernetzung von bisher getrennten Angeboten angestrebt, um vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung tragfähige, flexible und multifunktionale Angebote für verschiede-

ne Zielgruppen zu erreichen, z.B. im Bereich Bildung PlietschHus als „Häuser des Lebens und Lernens für alle Generationen“ oder im Bereich Nahversorgung „Markt-Treffs“.

Da die Sicherung der Bildung eine hohe Bedeutung bei der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume hat, finden Bildungsvorhaben in der Bewertung eine gesonderte Berücksichtigung. Vorhaben, die überwiegend dem Ziel Bildung dienen, werden nach den Bewertungskriterien 1), 2) und 3.1) bewertet.

Vorhaben, die überwiegend dem Ziel allgemeine Nahversorgung dienen, werden nach den Bewertungskriterien 1), 2) und 3.2) bewertet.

Unter 3.1 und 3.2 kann jeweils die gleiche maximale Punktzahl erreicht werden. Es gibt im Ranking keine Priorisierung zwischen Bildungs- und Nahversorgungsvorhaben.

Teilmaßnahme 7.5: Ländlicher Tourismus

Artikel 20 ELER-Verordnung Basisdienstleistungen und Dorferneuerung Teilmaßnahme 7.5 Ländlicher Tourismus			
Auswahlkriterien	Faktor	Punkte (0= trifft nicht zu, 1= trifft zu)	Ergebnis je Krite- rium
1) Projekt leistet Beitrag zum Klimaschutz			max. 2 Punkte
a) gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird übertroffen	1*	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet ein Angebot zur Stärkung einer umweltverträglichen Mobilität (Reduzie- rung des motorisierten Individualverkehrs)	1*	0/1	
2) Projekt beinhaltet neue Kooperationen , nachzuweisen über schriftliche Vereinbarungen zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltli- chen Kooperation			max. 3 Punkte
a) 1 – 2 Partner <i>oder</i>	2*	0/1	
b) mind. 3 Partner	3*	0/1	
3) Projekt hat touristische Wirkung , zugrunde gelegt werden die Prognosewerte der Machbarkeitsstudie über die Anzahl der Nutzer des Vorhabens nach der Umsetzung			max. 3 Punkte
a) 1000 bis 20.000 Nutzer pro Jahr <i>oder</i>	1*	0/1	
b) über 20.000 bis 50.000 Nutzer pro Jahr <i>oder</i>	2*	0/1	
c) über 50.000 Nutzer pro Jahr	3*	0/1	
4) Projekt stärkt den ländlichen Tourismus in den Bereichen Natur- und Umwelterlebnis / - Bildung			max. 10 Punkte
a) Vorhaben ist ein Angebot im Bereich Natur und Umwelt im/für Nationalpark, Biosphären- reservat oder Naturpark oder Natura 2000- Gebiet	3*	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet Angebote zur Wissens- vermittlung im Bereich Natur- und Umwelt- schutz	3*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet die Vermarktung / den Einsatz regionaler Produkte	2*	0/1	
d) Vorhaben ist saisonverlängerndes Angebot (Indoor)	1*	0/1	
e) Vorhaben ist eingebunden in ein regionales	1*	0/1	

touristisches Entwicklungskonzept			
Schwellenwert 8 Punkte von max. 18 Punkten, mind. 1 Punkt je Bewertungsbereich 1) bis 3) und mind. 4 Punkte im Bewertungsbereich 4)			
Stichtag: 1. Dezember 2015 (100 % des Jahresbudgets) Eingang der bewilligungsreifen Anträge (inkl. ZBau-Prüfung) beim LLUR möglichst bis 15.10. zur Klärung nicht eindeutiger Angaben Folgejahre: Stichtag: 1. April (Eingang der bewilligungsreifen Anträge – inkl. ZBau-Prüfung – beim LLUR). Es wird empfohlen, die Anträge möglichst bis 15. Februar zur Klärung nicht eindeutiger Angaben einzureichen.			
Budget Jahresbudget (inklusive Restbudgets der vorherigen Stichtage, abzüglich der Vorbelastungen durch die mehrjährigen Projekte aus Vorjahren) Das Jahresbudget zum jeweils anstehenden Stichtag sowie die verfügbaren Budgets der Folgejahre werden auf der Internetseite des MELUND veröffentlicht.			
*Erläuterungen Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten. Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel beinhaltet einen Stichtag pro Jahr und wird auf der Grundlage von Auswahlkriterien durchgeführt (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge). Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend dem Ranking bewilligt werden. Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags (inkl. ZBau-Prüfung). Förderanträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können in einer neuen Auswahlrunde neu eingereicht werden. Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid; sie können nachgebessert werden und sich dann für eine neue Auswahlrunde bewerben. Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen. Bei Vorhaben mit mehrjähriger Finanzierung erfolgt eine entsprechende Vorbelastung der Budgets der Folgejahre. <u>Erläuterung zum Bewertungsbereich 1):</u> Es sollen Vorhaben ausgewählt werden, die einen Beitrag zum Schutz des Klimas liefern. Es werden Vorhaben bevorzugt, die Angebote zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs schaffen und bauliche Vorhaben mit einem niedrigeren Energieverbrauch als es der gesetzliche Standard fordert. <u>Erläuterung zum Bewertungsbereich 2):</u> Es sollen Vorhaben unterstützt werden, die durch die neue Zusammenarbeit verschiedener Partner Synergien erreichen, um damit tragfähige touristische Angebote zu sichern. Nur eine Nutzung der Räumlichkeiten reicht zur Erfüllung des Kriteriums Kooperation nicht aus. <u>Erläuterung zum Bewertungsbereich 3):</u> Vorhaben mit einer stärkeren touristischen Wirkung, d.h. mit einer größeren Anzahl potenzieller Nutzer sollen bevorzugt werden.			

Als Grundlage dienen die Prognosewerte der Machbarkeitsstudie.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 4): Zur Stärkung des ländlichen Tourismus sollen insbesondere Vorhaben zum Natur- und Umwelterlebnis und entsprechende Bildungsmaßnahmen in einem Nationalpark, einem Biosphärenreservat oder Naturpark unterstützt werden. Angebote zur regionalen Vermarktung sowie Indoor-Angebote zur Verlängerung der Saison werden ebenfalls als positiver Beitrag Stärkung des Tourismus gewertet.

Teilmaßnahme 7.6.1: Erhaltung des kulturellen Erbes

Artikel 20 ELER-Verordnung Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten Teilmaßnahme 7.6.1 Erhaltung des kulturellen Erbes			
Auswahlkriterien	Faktor	Punkte (0= trifft nicht zu, 1= trifft zu)	Ergebnis je Krite- rium
1.) Projekt beinhaltet neue Kooperationen , nachzuweisen über schriftliche Vereinbarungen zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Kooperation			max. 4 Punkte
a) 1 – 2 Partner <i>oder</i>	2*	0/1	
b) mind. 3 Partner	4*	0/1	
1. Projekt sensibilisiert eine bedeutsame Anzahl von Nutzern für das Thema Kulturerbe / kulturelle Identität , zugrunde gelegt werden die Prognosewerte der Machbarkeitsstudie über die Anzahl der Nutzer bzw. Nutzungen des Vorhabens nach der Umsetzung			max. 3 Punkte
a) 1000 bis 20.000 Nutzer pro Jahr <i>oder</i>	1*	0/1	
b) über 20.000 bis 50.000 Nutzer pro Jahr <i>oder</i>	2*	0/1	
c) über 50.000 Nutzer pro Jahr	3*	0/1	
2. Projekt sichert das kulturelle Erbe der Dörfer und stärkt die kulturelle Identität			max. 10 Punkte
a) Vorhaben bedeutet eine Inwertsetzung des kulturellen Erbes der Dörfer (materiell), z.B. - Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes - Kulturelle Merkmale der Dörfer wie sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler sowie Ensembles/Plätze und Gebäude, die für die kulturelle Identität der Dörfer prägend sind	4*	0/1	
b) Vorhaben dient dem Erhalt des immateriellen Kulturerbes (z.B. Traditionen, Bräuche, Volkskunde, Musik)	2*	0/1	
c) Vorhaben leistet einen Beitrag zur kulturellen Bildung und/oder zur kulturellen Vernetzung	2*	0/1	
d) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben beinhaltet plausibel eine dauerhafte Einbindung ehrenamtlichen Engagements	1*	0/1	
e) Vorhaben ist eingebunden in regionales Entwicklungskonzept	1*	0/1	

Schwellenwert

8 Punkte von max. 17 Punkten, mind. 1 Punkt je Bewertungsbereich 1) , 2) und mind. 4 Punkte im Bewertungsbereich 3)

Stichtag: 1. Dezember 2015 (100 % des Jahresbudgets) Eingang der bewilligungsreifen Anträge (inkl. ZBau-Prüfung) beim LLUR möglichst bis 15.10. zur Klärung nicht eindeutiger Angaben

Folgejahre:

Stichtag: 1. April (Eingang der bewilligungsreifen Anträge – inkl. ZBau-Prüfung – beim LLUR). Es wird empfohlen, die Anträge möglichst bis 15. Februar zur Klärung nicht eindeutiger Angaben einzureichen.

Budget

Jahresbudget

(inklusive Restbudgets der vorherigen Stichtage, abzüglich der Vorbelastungen durch die mehrjährigen Projekte aus Vorjahren)

Das Jahresbudget zum jeweils anstehenden Stichtag sowie die verfügbaren Budgets der Folgejahre werden auf der Internetseite des MELUND veröffentlicht.

***Erläuterungen**

Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten. Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel beinhaltet einen Stichtag pro Jahr und wird auf der Grundlage von Auswahlkriterien durchgeführt (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge).

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend dem Ranking bewilligt werden.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags (inkl. ZBau-Prüfung).

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können in einer neuen Auswahlrunde neu eingereicht werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid; sie können nachgebessert werden und sich dann für eine neue Auswahlrunde bewerben.

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen. Bei Vorhaben mit mehrjähriger Finanzierung erfolgt eine entsprechende Vorbelastung der Budgets der Folgejahre.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 1): Es sollen Vorhaben unterstützt werden, die durch die neue Zusammenarbeit verschiedener Partner Synergien erreichen, um damit tragfähige Angebote zur Sicherung des ländlichen Kulturerbes zu sichern. Nur eine Nutzung der Räumlichkeiten reicht zur Erfüllung des Kriteriums Kooperation nicht aus.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 2): Vorhaben mit einer stärkeren Ausstrahlung, d.h. mit einer größeren Anzahl potenzieller Nutzer sollen bevorzugt werden. Als Grundlage dienen die Prognosewerte der Machbarkeitsstudie.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 3): Es sollen vorrangig Vorhaben zur Sicherung des ländlichen Kulturerbes initiiert werden, die das kulturelle Erbe der Dörfer in Wert setzen, die Beiträge zur kulturellen Bildung leisten, die das immaterielle Kulturerbe stärken oder dauerhaft ehrenamtliches Engagement einbinden.

Teilmaßnahme 7.6.2: Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL)

Artikel 20 ELER-Verordnung Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten Teilmaßnahme 7.6.2 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	
Auswahlkriterien	Punkte
1) Zeigt den Planungs- und Genehmigungsstand auf: - Eine Vorplanung / Machbarkeitsstudie liegt vor - Eine Genehmigungsplanung liegt vor - Öffentlich rechtliche Erlaubnisse liegen vor (<u>oder</u> sind nicht erforderlich)	2 5 10
2) Prüft, ob das Projekt Bestandteil der Maßnahmenprogramme des geltenden Bewirtschaftungszeitraumes ist bzw. dem gleichgestellt werden kann. Gleichgestellt sind Projekte, deren Umsetzung in einem späteren Bewirtschaftungszeitraum als dem geltenden vorgesehen ist und vollzogen werden sollen. - ja - nein	10 5
3) Projekte, deren Umsetzung sich bei der Bewirtschaftung der Gewässer zur Erreichung der Ziele der WRRL als noch erforderlich herausstellen (zusätzliche Projekte). - ja - nein	7 0
4) Liegt ein positives Votum der Arbeitsgruppe des Bearbeitungsgebietes vor? - ja - nein	3 0
5) Liegt das Projekt an einem Vorranggewässer der Kategorie A, B, C? - ja - nein	2 0
6) Gibt es Synergien mit den Zielen anderer EG-Richtlinien (z.B. FFH-RL, EG-Vogelschutz-RL, Badegewässer-RL)? - ja - nein	2 0
Schwellenwert 10	
Stichtag 6 Stichtage pro Jahr	
Budget Stichtag 1: 5/20 des Jahresbudgets Stichtag 2: 5/20 des Jahresbudgets Stichtag 3: 4/20 des Jahresbudgets	

Stichtag 4: 4/20 des Jahresbudgets
Stichtag 5: 1/20 des Jahresbudgets
Stichtag 6: 1/20 des Jahresbudgets

Erläuterungen

Ein Projekt, das im Maßnahmenprogramm bzw. dem Bewirtschaftungsplan enthalten (siehe Auswahlkriterium 2) und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllt, erreicht die Mindestpunktzahl von 10 Punkten (Schwellenwert), da die Umsetzung dann im Landesinteresse liegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Projekte erfolgt über die weiteren Auswahlkriterien.

Nicht verwendete Mittel stehen dem nächsten Block zur Verfügung.

Teilmaßnahme 8.4: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen

Artikel 21 i.V.m. Artikel 24 ELER-Verordnung Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern Teilmaßnahme 8.4 Wiederaufbau nach Naturkatastrophen	
Auswahlkriterien	Punkte
Ist der Wiederaufbau	
- eine Wiederaufforstung	8
- ein Voranbau	6
War der Vorbestand	
- älter als die Umtriebszeit	6
- jünger als die Umtriebszeit	8
Erfolgt der Wiederaufbau in	
- einem Natura 2000-Gebiet	8
- keinem Natura 2000-Gebiet	6
Erfolgt der Wiederaufbau in einem	
- Forstort mit überwiegend Laubbaumbeständen (>50%)	6
- Forstort mit überwiegend Nadelbaumbeständen (>50%)	8
War der Vorbestand	
- ein Laubbaumbestand	2
- überwiegend ein Laubbaumbestand (>50% Laubbäume)	4
- überwiegend ein Nadelbaumbestand (>50% Nadelbäume)	6
- ein Nadelbaumbestand	8
War der Vorbestand standortgerecht	
- ja	2
- nein	8
Ist die angestrebte Bestockung über Naturverjüngung zu erreichen?	
- ja	4
- nein	8
Schützt der Wiederaufbau verbliebene Bestände?	
- ja	8
- nein	4
Liegt der Laubbaumanteil an der Kulturfläche	
- über 40%	6
- über 60%	8
Schwellenwert	
52	
Stichtage	
5 Stichtage pro Jahr: 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober	
Budget	
anteilige Verteilung des Jahresbudgets: auf jeden Stichtag entfallen 20 %	
Erläuterungen	
Nicht verwendetes Budget steht für den folgenden Stichtag zur Verfügung.	

Teilmaßnahme 8.5:

Waldumbau

Artikel 21 i.V.m. Artikel 25 ELER-Verordnung	
Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	
Teilmaßnahme 8.5	
Waldumbau	
Auswahlkriterien	Punkte
Ist der Waldumbau <ul style="list-style-type: none"> - eine Wiederaufforstung - ein Voranbau - ein Unterbau 	8 6 2
Ist der Grund für das Projekt <ul style="list-style-type: none"> - ein planmäßiger Waldumbau - ein planmäßiger Waldumbau aufgrund einer Kalamitätsnutzung - ein unplanmäßiger Waldumbau aufgrund eines Sturmschadens 	4 6 8
Ist der Vorbestand <ul style="list-style-type: none"> - älter als die Umtriebszeit - jünger als die Umtriebszeit 	6 8
Liegt die Waldumbaufläche in <ul style="list-style-type: none"> - einem Natura 2000-Gebiet - keinem Natura 2000-Gebiet 	8 6
Liegt die Waldumbaufläche in einem <ul style="list-style-type: none"> - Forstort mit überwiegend -> 50% Laubbaumbestände - Forstort mit überwiegend ->50% Nadelbaumbeständen 	6 8
Ist der Vorbestand <ul style="list-style-type: none"> - ein Laubbaumbestand - überwiegend ein Laubbaumbestand (>50% Laubbäume) - überwiegend ein Nadelbaumbestand (>50% Nadelbäume) - ein Nadelbaumbestand 	2 4 6 8
Ist der Vorbestand standortgerecht <ul style="list-style-type: none"> - ja - nein 	2 8
Liegt der Laubbaumanteil an der Kulturfläche <ul style="list-style-type: none"> - über 40% - über 60% 	6 8
Schwellenwert	
40	
Stichtage	
5 Stichtage pro Jahr: 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober	
Budget	
anteilige Verteilung des Jahresbudgets: auf jeden Stichtag entfallen 20 %	
Erläuterungen	
Nicht verwendetes Budget steht für den folgenden Stichtag zur Verfügung.	

Teilmaßnahme 16.1

Europäische Innovationspartnerschaft EIP

Artikel 35 ELER-Verordnung Zusammenarbeit Teilmaßnahme 16.1 Europäische Innovationspartnerschaft EIP Auswahlkriterien für die Förderrichtlinie 2014 (Förderung der Vorbereitung von Operationellen Gruppen in 2014)		
Auswahlkriterien	Ja (Punkte)	Nein (Punkte)
Das beabsichtigte Innovationsfeld unterstützt die Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaft in besonderem Maße (z.B. es gibt es eine EU-EIP-Focusgruppe)	2	0
Das beabsichtigte Innovationsfeld dient im besonderen Maße den Zielen der agrarischen Nachhaltigkeit und kann folgenden Schwerpunkten zugeordnet werden: - praxisorientierte, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung. Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich in diesem Zusammenhang mit Bezug auf Fragen des Tierschutzes und der Tiergesundheit, Emissionen von Tierhaltungsanlagen und dem Nährstoffmanagement. - Weiterentwicklung von praxisorientierten Ackerbau-, Grünland-, Dauerkultur- und Gartenbaubewirtschaftungssystemen insbesondere für ein biodiversitäts-, ressourcenschonendes und effizientes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau. - Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen in Hinblick auf eine Verbesserung der THG Bilanz insbesondere auf kohlenstoffreichen Böden. - Produkt- und Prozessinnovationen entlang der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette zur Verbesserung der THG Bilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität einschließlich der Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle.	4	0
Das beabsichtigte Innovationsfeld stammt aus Projekten, die in den letzten 3 Jahren an einer Hochschule oder vergleichbaren Forschungsinstitution bearbeitet worden sind.	4	0
Die beabsichtigte OpG basiert auf mehr als	5	0

zwei Institutionen (Verbände, Kammern, Forschungsinstitute, Unternehmen etc.)		
An der Vorbereitung der OpG beteiligen sich mehr als zwei Landwirte	5	0
Die OpG beabsichtigt Projekte, die mit Projekten aus dem EU-Forschungsprogramm „Horizon2020“ kooperieren.	2	0
Durch die beabsichtigte OpG können Synergieeffekte mit Nachbarregionen (für SH: Dänemark, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern etc.) entstehen	Bewertung 0-2 Punkte	
Der Innovationsgehalt der skizzierten Projekte sowie ihre Bedeutung für die regionale Landwirtschaft sind hoch.	Bewertung 0-5 Punkte	
Schwellenwert		
9		
Call		
1 Call zum 15.06.2014		
Budget		
Jahresbudget		
Erläuterungen		
Sofern die zu bewertenden Projekte grundsätzlich bewilligungsfähig sind und eine Überzeichnung von Haushaltsmitteln vorliegt, ist Vorhaben mit der jeweils höheren Punktzahl der Vorzug zu geben. Die Mindestpunktzahl kommt auch in diesen Fällen zum Zug.		

Artikel 35 ELER-Verordnung Zusammenarbeit Teilmaßnahme 16.1 Europäische Innovationspartnerschaft EIP (Auswahl von Operationellen Gruppen und der von ihnen durchgeführten In- novationsprojekte im Rahmen der EIP Agri)	
Bewertungsbogen für die Auswahl (Auswahlkriterien)	Punkte
Bewertung der Qualität des Innovationsprojekts einer OG (für jedes Projekt einer OG gesondert auszufüllen)	
Name der OG: Titel des Projekts: Antragsteller/Ansprechpartner geplante förderfähige Gesamtausgaben des Projekts: _____EUR davon: lfd. geplante Ausgaben der Zusammenarbeit gem. Ziff. 5.2 der Richtlinie _____EUR davon: geplante Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungsge- genstände gem. Ziff. 5.3.6 der Richtlinie _____EUR	
1. Das Projekt hat Bedeutung für die regionale Entwicklung der ländli- chen Räume in Schleswig-Holstein. (0 oder 5 Punkte) 2. Das Projekt fördert eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaften- de und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, For- schern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmit- telsektors und liefert Beiträge zu den Schwerpunktthemen der aktu- ellen Ausschreibung der Maßnahme. (0 – 5 – 10 Punkte)	
Bei Ziff. 1 und 2 müssen insgesamt 10 Punkte erreicht werden.	<input type="checkbox"/>
3. Das Produkt, der Prozess bzw. das Produktionsverfahren oder die Dienstleistung, die mit dem Projekt entwickelt, getestet oder modell- haft gezeigt wird, ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in einem überregionalen Kontext (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 – 5 – 10 – 15 – 20 Punkte)	

<p>4. Die Initiative für das Projekt geht auf Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung und Vermarktung als Mitglieder der OG zurück, und das Projekt hat eine hohe Praxisrelevanz. (0 – 5 – 10 Punkte)</p> <p>5. Das Projekt verknüpft in besonderer Weise die wirtschaftlichen Entwicklungschancen von Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung mit gesellschaftlichen Herausforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit des Sektors. (0 – 5 – 10 Punkte)</p> <p>6. Das Projekt leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung auf der einen Seite und der Wissenschaft auf der anderen Seite. (0 – 5 – 10 Punkte)</p> <p>7. Das mit dem Projekt verbundene Innovationsmodell basiert auf einem interaktiven Innovationsansatz, und es werden über die Einbindung weiterer Akteure auch weitergehende gesellschaftsrelevante Trends und Fragestellungen berücksichtigt (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 – 5 – 10 Punkte)</p> <p>8. Das Projekt ist hinreichend konkret und lässt eine erfolgreiche Realisierung erwarten (5 Punkte erforderlich). (0 oder 5 Punkte)</p> <p>9. Es werden angemessene Ressourcen eingesetzt, um das Projektziel zu erreichen, und die eingesetzten Ressourcen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Potential des adressierten Sektors (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 – 5 – 10 Punkte)</p> <p>10. Das Projekt hat Leuchtturmcharakter über Schleswig-Holstein hinaus. (0 oder 10 Punkte)</p>	
erreichte Gesamtsumme	
Schwellenwert: 50 Punkte (von max. 100 Punkten)	
Call Es sind zwei Calls vorgesehen; zu Beginn und zur Mitte (15.11.2017) der Förderperiode.	
Budget Entsprechend den verfügbaren Jahresbudgets. Nicht verwendetes Budget steht für den folgenden Stichtag zur Verfügung.	

Erläuterungen

1. Das Projekt hat Bedeutung für die regionale Entwicklung der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein. (0 oder 5 Punkte)

0 Die Bedeutung des Projekts ist auf die Land- und Ernährungswirtschaft beschränkt.

5 Das Projekt hat auch Bedeutung für Entwicklungen in der Region über die Land- und Ernährungswirtschaft hinaus (z.B. Tourismus, Naturschutz etc.).

2. Das Projekt fördert eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und liefert Beiträge zu den Schwerpunktthemen der aktuellen Ausschreibung der Maßnahme. (0 – 5 – 10 Punkte)

0 Das Projekt lässt keine besondere Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors erwarten.

5 Das Projekt ist von einer besonders engen Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten gekennzeichnet und zielt auf einen speziellen Beitrag für eine wettbewerbsfähige und nachhaltig wirtschaftende Land- und Ernährungswirtschaft ab.

10 Das Projekt entspricht in besonderer Weise den Erwartungen an das Förderprogramm.

3. Das Produkt, der Prozess bzw. das Produktionsverfahren oder die Dienstleistung, die mit dem Projekt entwickelt, getestet oder modellhaft gezeigt wird, ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in einem überregionalen Kontext (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 – 5 – 10 – 15 - 20 Punkte)

0 Der innovative Ansatz stellt keine Neuheit oder wesentliche Verbesserung dar (z.B.: ist bereits in Schleswig-Holstein bzw. Deutschland erprobt).

5 Der innovative Ansatz ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in Schleswig-Holstein (wird zwar in Deutschland bereits häufiger erprobt, aber noch nicht in Schleswig-Holstein).

10 Der innovative Ansatz ist eine Neuheit oder eine erhebliche Verbesserung in Schleswig-Holstein (es gibt in Deutschland erste Erfahrungen, aber noch nicht in Schleswig-Holstein).

15 Der innovative Ansatz ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in Deutschland.

20 Der innovative Ansatz ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in

Deutschland. Das Projekt beinhaltet dabei auch eigene Entwicklungsleistungen.

4. Die Initiative für das Projekt geht auf Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung und Vermarktung als Mitglieder der OG zurück, und das Projekt hat eine hohe Praxisrelevanz.

(0 – 5 – 10 Punkte)

0 In dem Projekt arbeiten (0) Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung und Vermarktung („Praktiker“) allenfalls passiv mit.

5 In dem Projekt haben „Praktiker“ als aktive Teilnehmer zugesagt.

10 In dem Projekt sind mehrere „Praktiker“ mit konkreten Arbeitspaketen vertreten, die auf ihren Betrieben umgesetzt werden; „Praktiker“ sind Ideengeber bzw. maßgebliche Initiatoren des Projekts.

5. Das Projekt verknüpft in besonderer Weise die wirtschaftlichen Entwicklungschancen von Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung mit gesellschaftlichen Herausforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit des Sektors.

(0 – 5 – 10 Punkte)

Als Kriterien hinsichtlich Klimaschutz, Umwelt und Nachhaltigkeit werden Aspekte des Tierwohls, der Genressourcen, des Klima-, Boden-, Gewässer- und Naturschutzes herangezogen.

0 Die genannten Aspekte spielen in dem Projekt keine Rolle.

5 Die genannten Aspekte werden im Projekt neben den wirtschaftlichen Chancen berücksichtigt.

10 Die genannten Aspekte stehen im Projekt neben den wirtschaftlichen Chancen im Vordergrund.

6. Das Projekt leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung auf der einen Seite und der Wissenschaft auf der anderen Seite.

(0 – 5 – 10 Punkte)

0 Keine wissenschaftliche Einrichtung am Projekt beteiligt.

5 Mindestens eine wissenschaftliche Einrichtung ist beteiligt.

10 Aus den Arbeitspaketen geht klar hervor, dass Unternehmen der Urproduktion/Verarbeitung/Vermarktung direkt mit Forschungseinrichtungen kooperieren.

7. Das mit dem Projekt verbundene Innovationsmodell basiert auf einem interaktiven Innovationsansatz, und es werden über die Einbindung weiterer Akteure auch weitergehende gesellschaftsrelevante Trends und Fragestel-

**lungen berücksichtigt (mindestens 5 Punkte erforderlich).
(0 – 5 – 10 Punkte)**

0 Das Projekt basiert eher auf einem linearen Innovationsansatz.

Vgl. Beschreibung in EIP guidelines:

*Lineare Innovationen stehen für einen wissenschaftlichen und forschungsba-
sierten Ansatz, mit dem neue Ideen aus der Forschung durch einfachen (linea-
ren) Wissenstransfer umgesetzt werden. Wandel und Innovation werden als
technisch, vorhersehbar rational geplant angesehen.*

5 Das Projekt basiert eher auf einem interaktiven Innovationsansatz. In dem Pro-
jekt werden Impulse und Ideen von verschiedenen Akteuren der Wertschöp-
fungskette aufgenommen bzw. es wird das Erfahrungswissen der Praktiker als
Innovationsansatz genutzt.

Vgl. Beschreibung in EIP guidelines:

*Bei der interaktiven „System“-Innovation kommen die Bausteine für Innovation
ebenfalls aus der Wissenschaft, aber auch aus der Praxis und Mittelsmänner,
darunter Landwirte, Beratungsdienste, NGOs, Forschende usw. als Akteure ei-
nes bottom-up Prozesses. Die interaktive Innovation umfasst bestehendes
(manchmal stillschweigendes) Wissen, das nicht immer rein wissenschaftlich
ist. Die Innovationen, die mit einer interaktiven Herangehensweise entstanden
sind, liefern fokussiertere Lösungen, die einfacher zu implementieren sind, da
sich der Prozess günstig auf die Beschleunigung der Einführung, Verbreitung
und Akzeptanz der neuen Ideen ausübt.*

10 Das Projekt basiert auf einem interaktiven Innovationsansatz. Darüber hinaus
beinhaltet das Projekt einige der folgenden Elemente: Das Projekt bezieht alle
wesentlichen Akteursgruppen ein. Es gibt ein Konzept für den systemati-
schen Wissensaustausch zwischen den Akteuren im Zeitablauf. Erste Ergeb-
nisse werden frühzeitig verbreitet (Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Datenban-
ken etc.). Das Projekt bezieht außer den Landwirten weitere gesellschaftliche
Gruppen in den Prozess ein (Partizipation). Fortlaufende Kommunikation mit
der interessierten Öffentlichkeit wird als Teil des Projektes verstanden.

**8. Das Projekt ist hinreichend konkret und lässt eine erfolgreiche Realisie-
rung erwarten (5 Punkte erforderlich).
(0 oder 5 Punkte)**

0 Das Projekt ist nicht hinreichend konkretisiert.

5 Ein Projektziel ist definiert und berücksichtigt das Anliegen von EIP, die Pro-
jekte auf die Probleme und/oder Chancen der Praktiker auszurichten.

Es ist nachvollziehbar, wie das Projektziel erreicht werden soll. Es ist technisch
und organisatorisch möglich, das Projektziel zu erreichen. Dabei werden an-
gemessene Ressourcen eingesetzt, um das Projektziel auf dem definierten Lö-
sungsweg zu erreichen und es wird eine effiziente Vorgehensweise gewählt

**9. Es werden angemessene Ressourcen eingesetzt, um das Projektziel zu er-
reichen, und die eingesetzten Ressourcen stehen in einem angemessenen
Verhältnis zum wirtschaftlichen Potential des adressierten Sektors (min-
destens 5 Punkte erforderlich).**

(0 – 5 – 10 Punkte)

0 Das vorgesehene Budget ist entweder zu hoch oder zu niedrig im Vergleich zum Projektziel.

5 Das vorgesehene Budget ist dem Projektziel angemessen.

10 Das vorgesehene Budget ist dem Projektziel und der wirtschaftlichen Bedeutung des adressierten Sektors angemessen.

**10. Das Projekt hat Leuchtturmcharakter über Schleswig-Holstein hinaus.
(0 oder 10 Punkte)**

0 Die Projektergebnisse lösen nur ein betriebsindividuelles Problem.

10 Die Projektergebnisse werden vermutlich überregional aufgegriffen werden, weil sie eine hochqualitative Blaupause für zukünftige Entwicklungen darstellen.

Teilmaßnahme 16.5: Kooperationen im Naturschutz

Artikel 35 ELER-Verordnung Zusammenarbeit Teilmaßnahme 16.5 Kooperationen im Naturschutz			
Auswahlkriterien	Faktor der Wertigkeit	Punkte (je 0-2)	Ergebnis je Kriterium
Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustands	4	0	0
Zielerreichung zur Umsetzung Natura 2000	4	0	0
Sicherung oder Verbesserung schützenswerter Arten	4	0	0
Lage innerhalb/außerhalb bestimmter Gebiete	3	0	0
Innovation	1	0	0
Reduktion von Interessenkonflikten	3	0	0
Erfüllung von Berichtspflichten	2	0	0
Zusätzliche Beratung durch Multiplikatoren	2	0	0
Öffentlichkeitswirksamkeit	3	0	0
Schwellenwert 8			
Stichtage 4 Stichtage pro Jahr: 15.02., 15.05., 15.08., 15.10.			
Budget jeweils 1/4 zum Stichtag			
Erläuterungen Der Faktor der Wertigkeit bestimmt die Gewichtung des jeweiligen Kriteriums. Die zu vergebenden Punkte beziehen sich auf die Erfüllung im jeweiligen Projekt von 0=nicht erfüllt bis 2=besonders ausgeprägt; nicht verwendete Mittel stehen dem nächsten Block zur Verfügung			